



Plan nach § 41 FlurbG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für die

Vereinfachte Flurbereinigung
Auderath

1. Planänderung

Bestandteil Nr. 3 –Erläuterungsbericht (EB)
Az.: 31291-HA6.2.

<u>1</u>	<u>BESTANDTEILE DER PLANÄNDERUNG</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>RECHTS- UND PLANUNGSGRUNDLAGEN</u>	<u>3</u>
<u>3</u>	<u>ÄNDERUNG DER PLANUNG MIT BEGRÜNDUNG</u>	<u>4</u>
<u>4</u>	<u>LANDESPFLEGERISCHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG</u>	<u>5</u>
4.1	ÄNDERUNG DES LANDESPFLEGERISCHEN KOMPENSATIONSBEDARFS	5
4.2	LANDESPFLEGERISCHE KOMPENSATION	6
4.3	SCHUTZGEBIETE NACH DEM BNATSchG	6
4.4	VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN	7

1 Bestandteile der Planänderung

Die erste Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „1te Änderung zum Plan“ bezeichnet. Die 1te Änderung zum Plan umfasst folgende Bestandteile:

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1:5000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen sind in den Beiheften 1 und 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 5	Zusammenstellung der Ausbaumaßnahmen

Die Beihefte unterliegen nicht der 1ten Änderung der Plangenehmigung.

2 Rechts- und Planungsgrundlagen

Allgemeines

Die vereinfachte Flurbereinigung Auderath wurde am 20.10.2014 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 FlurbG angeordnet.

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze wurden mit der 1. Änderung vom 06.06.2016 Flächen der Gemarkungen Auderath, Alflen, Filz und Schmitt zugezogen bzw. ausgeschlossen. Weiterhin wurde mit einem 2. Änderungsbeschluss vom 22.07.2019 ein Flurstück in der Gemarkung Filz zugezogen.

Der Anordnungs- und die Änderungsbeschlüsse sind unanfechtbar.

Der Plan nach § 41 FlurbG wurde am 06.01.2020 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt. Die Plangenehmigung ist seit dem 14.02.2020 unanfechtbar.

Während der Planungsphase zur 1ten Änderung zum Plan wurde das Einvernehmen zum Plan mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft hergestellt.

Nach Sichtung und Prüfung des landesweiten Verbindungswegenetzes besteht im Rahmen der 1ten Änderung zum Plan kein Planungs- Sanierungs- oder Ausbaubedarf.

Erläuterungen zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Alle Änderungen (Wege, Wasser und Bodenverbesserung, Sonstiges) zur „1ten Änderung zum Plan“ sind im VdF in roter Schrift dargestellt.

Erläuterungen zur Karte zum Plan

Die im Rahmen der Planfeststellung vom 06.01.2020 vorgelegte Planung ist in der Karte grau dargestellt.

Im Rahmen der „1ten Änderung zum Plan“ neu geplante und wegfallende Anlagen sind farbig dargestellt.

3 Änderung der Planung mit Begründung

Im Folgenden werden Änderungen des Plans aufgeführt, die sich nach Besitzeinweisung insbesondere aus Verhandlungen mit Beteiligten oder aus baulichen Erfordernissen ergeben haben.

Weg 141

Zur Erschließung und zur Holzabfuhr auch von gemeindlichen Flächen, die außerhalb des Verfahrens in der Lage „Beienberg“ liegen, wird mit dem Weg 141 der Anschluss an den Weg 102 hergestellt.

Sickerungen 142, 143, 144 und 145

Nach dem Ausbau der Wege 113 und 114 ist es im Winterhalbjahr 2021/2022 erstmalig zur Vernässung des Weges gekommen. Es ist anzunehmen, dass durch die Verdichtungsarbeiten im Zuge der Wegebauarbeiten im Wegeuntergrund wasserundurchlässige Bereiche entstanden sind. Deshalb werden nunmehr in den Vernässungsbereichen die Sickerungen 142 bis 145 eingebaut, um das aus dem Hang kommende Wasser bergseits des Weges aufzunehmen und im Weg auf die andere Wegeseite zu führen. Von dort läuft das Wasser frei über das Grünland in den nördlich fließenden namenlosen Bach. Das bergseits als nach § 15 LNatSchG kartierte geschützte Grünland wird durch die Baumaßnahme nicht berührt. Die Bauarbeiten beschränken sich auf die Wegeparzelle.

Auffahrt 21

Eine vorhandene Auffahrt führt spitzwinkelig auf die L102. Damit der landwirtschaftliche Verkehr aus Richtung Filz in den Weg einfahren kann, wird die Spitze des Weges mit der Anlage 21 gebrochen und aufgeweitet. Der Anschluss auf die Landstraße wird bituminös befestigt und an den vorhandenen Schotterweg angebunden. Die Kiefer südwestlich der Auffahrt 21 bleibt erhalten.

Weg 116

Der Weg 116 sowie der nordwestlich anschließende Weg bis zur Einmündung in den Wald sind zur Erschließung der Grundstücke und auch zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht erforderlich und sollen entfallen. Die ursprünglich vorgesehene und nunmehr freiwerdende Wegefläche des Weges 116 kann ackerbaulich genutzt werden. Die Fläche talseits des Weges 116 (alte Wegefläche) wird dem unterhalb anschließenden vernässten Feuchtbereich als Pufferzone zugeschlagen. Der nordwestliche Wegeanschluss wird als Waldfläche zugeteilt.

Durchlass 521 und Sickerung 148

Im Plan nach § 41 FlurbG ist es vorgesehen, die neue Auffahrt 13 auf die L 102 (Straße zwischen Filz und Auderath) zu bauen. Mit dem Bau der Anrampung für die Auffahrt hat sich gezeigt, dass sich aus der westlich gelegenen LN-Fläche Oberflächenwasser am westlichen Fuße der Anrampung sammelt. Deshalb wird nunmehr auf der Höhe des ursprünglichen Geländes der Durchlass 521 gebaut, damit das Oberflächenwasser schadlos auf die andere Seite der Auffahrt abfließen und im anschließenden Waldbereich versickern kann.

Unmittelbar nördlich anschließend ist mit dem Bau des Schotterweges 119 bergseits des Weges ein Wasserstau entstanden. Deshalb wird nunmehr im Weg 119 die Sickerung 148 angelegt, die das Wasser auffängt und auf die Talseite des Weges führen wird.

Rekultivierung 651

Südöstlich des Erdweges 123 befindet sich auf einer Geländekante ein Altgrasbestand, der nicht als Grünland bewirtschaftet werden kann. Das Gelände wird mit der Maßnahme 651 so hergerichtet, dass eine Grünlandbewirtschaftung möglich und gleichzeitig der östlich anschließende Quellbereich nicht übererdet wird.

Rekultivierung 652

Mit der Maßnahme 652 wird ein bituminös befestigter Wegestutzen beseitigt, der durch die Beseitigung eines Weges überflüssig geworden ist.

Erdweg 146

In der Lage „Auf der Höhe“ südlich der Ortslage Auderath ist eine Obstanlage, die nicht in Ackerland umgewandelt wird sondern weiterhin als Obstanlage zugeteilt und bewirtschaftet werden soll. Deshalb wird der Weg 146 neu angelegt und der nördlich anschließende Erdweg bleibt erhalten.

Bituminöser Weg 147

Im nördlichen Bereich weist der neu gebaute Weg 127 ein erhebliches Längsgefälle auf. Es ist auf Grund dieser Geländesituation zu erwarten, dass der Weg durch Oberflächenwasser ausgespült werden wird. Deshalb soll der Weg mit der Baumaßnahme 147 in diesem Gefällebereich bituminös befestigt werden.

Durchfahrtsmulde 522 und 523

Nach Ausbau des Weges 128 hat sich im Winterhalbjahr 2021/2022 bergseits in zwei Tiefpunkten des Geländes Oberflächenwasser gesammelt und hat den Weg im Bereich der Tiefpunkte des Geländes ausgespült. Um das Oberflächenwasser schadlos über den Weg zu führen, werden an diesen Stellen die Durchfahrtsmulde 522 und 523 verbunden mit einer Sickerung angelegt.

4 Landespflegerische Auswirkungen der Planänderung

4.1 Änderung des landespflegerischen Kompensationsbedarfs

Durch die 1te Änderung zum Plan werden Durchfahrtsmulden verbunden mit Sickerungen neu angelegt, eine Auffahrt aufgeweitet und eine rekultiviert, ein Durchlass gebaut, eine Weg bituminös befestigt, ein Grasweg neu angelegt, und eine Geländekante engeebnet.

Im Folgenden werden die Anlagen und Maßnahmen aufgeführt, die im Zuge der 1ten Änderung vorgesehen sind, mit Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft verbunden sind und deshalb als Eingriffe nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten:

Weg 141

Mit dem Weg werden Waldflächen in Wegefläche umgewandelt und somit werden mit dieser Nutzungsveränderung Natur und Landschaft beeinträchtigt. Laubbäume werden beseitigt und bisher weitgehend ungestörter Waldboden wird verdichtet.

Auffahrt 21

Mit der Anlage 21 wird die Einfahrt in den vorhandenen Weg für den landwirtschaftlichen Verkehr aus Filz verbessert. Mit der Anlage sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, da eine artenreiche Krautschicht und Grünland in Wegefläche umgewandelt und Boden verdichtet, überschottert und bituminös befestigt wird.

Rekultivierung 651

Mit der Beseitigung des Altgrasbestandes ist eine Nutzungsänderung in Grünland verbunden. Der Altgrasbestand wird in Grünland (intensivere Nutzung) umgewandelt, so dass mit der Maßnahme eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vorliegt.

Bituminöser Weg 147

Ursprünglich sollte der Wegeabschnitt im Einmündungsbereich lediglich geschottert werden. Auf Grund des deutlichen Längsgefälles ist nunmehr mit der Anlage 147 eine bituminöse Befestigung vorgesehen. Somit ist eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die bituminöse Totalversiegelung, der erhöhten Trennwirkung für bodenlaufende Tierarten und durch zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben.

Weg 116

Außerdem wird der ursprünglich geplante Grasweg 116 nicht gebaut.

Die landespflegerischen Nachweise sind in der Anlage 1 bis 3 beigelegt.

Alle anderen Anlagen und Maßnahmen sind nicht eingriffsrelevant bzw. wirken sich nicht auf die landespflegerische Bilanzierung aus. Dies gilt auch für die Sickerungen, da sie das Wasser nicht gezielt und rasch abführen. Es soll mit Blick auf Abflussminderung und Grundwasseranreicherung möglichst viel Wasser im Gelände versickern.

4.2 Landespflegerische Kompensation

Die Beeinträchtigungen durch die Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken sich auf die Veränderung der Bodenstruktur durch Verdichtung und Befestigung (Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes), Umwandlung von Wald in einen Waldweg und auf die Beseitigung eines Altgrasbestandes (Tiere und Pflanzen).

Der Ausgleich dieser Eingriffe erfolgt, indem die Maßnahme 713 als artenreiche Grünlandfläche um 1400 m² vergrößert wird. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind damit kompensiert.

Die entsprechenden Nachweise sind in den Anlagen 2 und 3 beigelegt.

4.3 Schutzgebiete nach dem BNatSchG

Der Naturpark „Vulkaneifel“ erstreckt sich nördlich der B 259 und westlich der L 102. Entsprechend den §§ 8 und 9 der Rechtsverordnung steht der Bau von Wirtschaftswegen mit Bindemitteln unter einem Genehmigungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde bzw. bei einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ersetzt das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde die Genehmigung.

Die Bereiche nordöstlich der B 259 gehören zum Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Schutzzweck ist nach § 3 der Verordnung die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Die Anlagen und Maßnahmen 141 bis 145, 148, 21 und 521 sowie die Änderung des Wegenetzes in der Lage „Hintere Anwand“ befinden sich im Naturpark „Vulkaneifel“. Demnach stehen diese Maßnahmen unter einem Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde, so dass für diese Maßnahmen eine einvernehmliche Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Für die Anlage 141 gilt der Genehmigungsvorbehalt auch wegen des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.

Gesetzlich geschützte Biotope des § 30 BNatSchG und des § 15 LNatSschG sind durch die 1te Änderung zum Plan nicht betroffen. Weitere Schutzgebiete sind nicht bekannt.

4.4 Verträglichkeitsprüfungen

Eine Verträglichkeitsprüfung nach UVP-G ist entsprechend den Abstimmungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden (22.08.2022) entbehrlich.

Die Artenschutzprüfung (eigenständige artenschutzrechtliche Betrachtung), wurde im Rahmen der Plangenehmigung erstellt und dient für die 1te Änderung zum Plan als Grundlage, da die Grundzüge des Plans nach § 41 FlurbG nicht berührt werden. Insofern sind Beeinträchtigungen für die im Gebiet lebenden geschützten Tierarten nicht zu erwarten.

Mit Blick auf die Eingriffsregelung, die Schutzgebiete und mit Blick auf artenschutzrechtliche Gesichtspunkte bringt somit die 1te Änderung zum Plan keine Auswirkungen mit sich, die den landespflegerischen Belangen entgegenstehen.